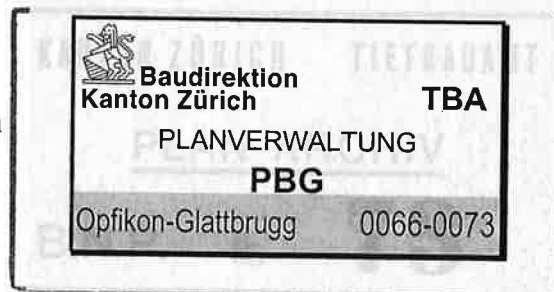


## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. Dezember 1994



### 3714. Quartierplan Kirchensteig, Opfikon

Am 22. November 1994 ersuchte der Stadtrat Opfikon um Genehmigung seines Beschlusses Nr. 84 vom 22. März 1994 betreffend Festsetzung des Quartierplans Kirchensteig (Baulinienrevision). Gde. Opfikon

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 31. März 1994 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 25. April 1994 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet umfasst die Grundstücke Kat.-Nrn. 6484, 6176, 5364, 6767, 6177, 6763, 5736 und 5735.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Bau des Alterszentrum Giebeleich hat der Stadtrat Opfikon gestützt auf § 38 des Strassengesetzes die Aufhebung des Kirchensteiges zwischen der Giebeleich- und der Bettackerstrasse angeordnet. Dieser Beschluss vom 26. Juni 1990 ist in Rechtskraft erwachsen. Die vorliegende Quartierplanrevision beschränkt sich auf die Aufhebung der Verkehrsbaulinien des Kirchensteiges zwischen der Giebeleich- und der Bettackerstrasse, der Schliessung der dabei entstehenden Baulinienlücken an den letztgenannten Strassen sowie auf die Bereinigung der Grundstücksgrenzen als Folge des wegfallenden Teilstückes des Kirchensteiges.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss Nr. 84 des Stadtrates Opfikon vom 22. März 1994 festgesetzte Quartierplan Kirchensteig (Baulinienrevision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Opfikon, 8152 Glattbrugg (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Situationsplänen samt Grundeigentümerverzeichnis mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 14. Dezember 1994



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Roggwiller